Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Im Plangebiet sind Vergnügungsstätten und Tankstellen, nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).
2. Am Alten Steinweg sind im Erdgeschoß baulicher Anlagen nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke zulässig (§ 1 (7) Nr. 1 BauNVO). Ausnahmsweise können Anlagen der Verwaltung zugelassen werden, die dem Gemeindebedarf dienen (§ 1 (7) Nr. 2 BauNVO).
3. Oberhalb des Erdgeschosses sind Wohnungen allgemein zulässig (§ 7 (2) Nr. 7 BauNVO).
4. In dem mit Fußnote 1) gekennzeichneten MK-Gebiet sind außer dem festgesetzten Parkhaus andere Nutzungen nur unter der Voraussetzung zulässig, daß das Parkhaus in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird (§ 1 (5) BauNVO). Bei der Ermittlung der Geschoßfläche bleiben die Flächen für Garagen unberücksichtigt (§ 21 a (4) Nr. 3 BauNVO).
5. ~~Außerhalb des mit Fußnote 1) gekennzeichneten MK-Gebietes sind Stellplätze und Garagen - auch unterhalb der Geländeoberfläche - nur in funktionalem Zusammenhang mit dem festgesetzten Parkhaus zulässig (§ 12 (6) BauNVO).~~
6. Die Dächer eingeschossiger baulicher Anlagen sind soweit flächendeckend zu bepflanzen, daß die bepflanzten Dachflächen zusammen mit den nicht überbauten Flächen mindestens 40 % der Grundstücksfläche ergeben (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).
7. An den Gebäudefronten, an denen besondere Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt sind, sind für alle zum Schlafen genutzten Räume nur Fenster mit schallgedämmten Lüftungen zulässig (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).
5. Außerhalb des mit Fußnote 1) gekennzeichneten MK-Gebietes sind Stellplätze und Garagen unzulässig. Ausnahmsweise können Garagen unterhalb der Geländeoberfläche zugelassen werden, die im funktionellen Zusammenhang mit dem Parkhaus stehen (§ 12 (6) BauNVO).

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauONW

Im Plangebiet gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Münster zum Schutz des Orts- und Straßenbildes, zur Erhaltung baulicher Anlagen und zur Erweiterung der Anzeigepflicht für Werbeanlagen in der Altstadt, soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

Hinweis:

Im Plangebiet sind Bodeneingriffe einen Monat vor Beginn der Maßnahme dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

1) Baugesetzbuch (BauGB)

Stadt Münster
Gemarkung Münster
Flur 10
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 340 Teilbereich II
Alter Steinweg / Alter Fischmarkt / Bült / Mauritzstraße
Beiblatt Nr. 1 in der geänderten Fassung vom 20.06.1989

Zeichenerklärung

Bestandsangaben
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umr/Blinien
Nutzungsgrenze
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB
Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
Grenze der Wasserschutzzone
Fläche für Bahnanlagen
Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17–21 BauNVO

Kleinsiedlungsgebiet
reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
besonderes Wohngebiet
Sondergebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
MK
Gewerbegebiet
Industriegebiet
1) Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzungslinie

1,0 Grundflächenzahl
2,4 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze
(II) zwingend
mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
nur Gartenhofhäuser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Baulinie
Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Firstrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW
FD Flachdach
SD Satteldach
45° Dachneigung
WD Walmdach

Weitere Festsetzungen
Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
Kindergarten
Schule
Jugendheim
Altenheim
Kirche
Sportanlage
Spielanlage

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigte Zone)
Fußgängerbereich
Verkehrsgrün
Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB
Elektrizität

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz
Friedhof
Ballspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB
Fläche für die Landwirtschaft
Wald

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB
Bäume

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
Stellplatz
Garage
Tiefgarage
Spielplatz
Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB
Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage
Gemeinschaftstiefgarage
Gemeinschaftsspielplatz
Ein- und Ausfahrt
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Arkade, Durchgang, Vordach
Lichte Höhe
Lichte Breite
Besondere schallschutztechnische Vorkehrungen gem § 9 (1) 24 BauGB
Fenster der Schallschutzklasse 2
Fenster der Schallschutzklasse 3
VDI-Richtlinie 2719
Abgrenzung unterschiedlicher Dachgestaltung (z.B. Dachform, Dachneigung, Firstrichtung)

Hinweis:
(D) Denkmal gem. Begriffsbestimmung § 2 Denkmalschutzgesetz NW

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12. 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S.475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 19.06.1989
Dr. Rokahr (Dr. Ing. Rokahr)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor (L.S.)

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 19.06.1989
Rupprecht (Dipl.-Ing. Rupprecht) Stadtbaurat (L.S.)
Karliczek (Dr. Karliczek) Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Münster hat am 20.06.1989 für diesen Teil des am 14.11.1988 aufgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 340 Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die insgesamt in diesem Plan wiedergegeben werden.
Münster, den 27.06.1989
Jörg Twenhöven Oberbürgermeister (L.S.) Theo Sträßer Ratsherr Kupferschmidt Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.07. bis 14.08.1989 offengelegen.
Münster, den 15.08.1989
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Schlüter (Dipl.-Ing. Schlüter) Städt. Vermessungsamtsrat (L.S.)
Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BauGB u. §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 06.12.1989 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 20.12.1989
Tuns Oberbürgermeister (L.S.) Polenz Ratsherr Kupferschmidt Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 13 vom 02.08.1991 in Kraft getreten.
Münster, den 26.08.1991
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Schlüter (Dipl.-Ing. Schlüter) Städt. Vermessungsamtsrat (L.S.)

Der Rat der Stadt hat am 04.10.1990 gemäß § 2 (1) u. ~~(6)~~ (4) des ~~Bundesbaugesetzes~~ BauGB Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.
Münster, den 30.10. 1990
Jörg Twenhöven Oberbürgermeister (L.S.) Theo Sträßer Ratsherr Kupferschmidt Schriftführer

Der ~~Bundesbaugesetzes~~ BauGB und den §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW gefaßte Satzungsbeschluß wurde durch Beschluß des Rates der Stadt vom 04.10.1990 aufgehoben.
Münster, den 30.10. 1990
Jörg Twenhöven Oberbürgermeister (L.S.) Theo Sträßer Ratsherr Kupferschmidt Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß ~~§ 2 (6)~~ § 3 (2) des ~~Bundesbaugesetzes~~ BauGB in der Zeit vom 22.10. bis 22.11.1990 erneut offengelegen.
Münster, den 05.12. 1990
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Schlüter (Dipl.-Ing. Schlüter) Städt. Vermessungsamtsrat (L.S.)

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 des ~~Bundesbaugesetzes~~ BauGB und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 06.02.91 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 13.02. 1991
Jörg Twenhöven Oberbürgermeister (L.S.) Theo Sträßer Ratsherr Kupferschmidt Schriftführer

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 12.07.88

Druck: Vermessungs- u. Katasteramt